

Erläuterungen zu Anträgen auf Zuschüsse zu Rechtskosten

Der Verein Homosexuelle Selbsthilfe e.V (im Folgenden kurz "die HS" genannt) kann durch Vorstandsbeschluss (weil nur einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung stattfindet) in eiligen Fällen Anträge bis zu 500,-€ bewilligen. Ganz überwiegend handelt es sich dabei um Rechtskostenanträge.

Es stehen zwei Antragsformulare zur Verfügung Zuschüsse beantragt werden können

- für Asylverfahren
- für alle anderen Verfahren, in denen rechtliche Unterstützung benötigt wird.

Diese Antragsformulare, die möglichst vom Anwaltsbüro ausgefüllt werden sollten, gibt es im Internet: <http://www.hs-verein.de/rechtskostenhilfe/>

Aus den Antragsformularen (Seiten 1 und 2) ist einerseits die Schweigepflichtentbindung gegenüber der HS zu entnehmen und andererseits wird klar, dass die Informationen nur in anonymisierter Form (nur für die Bearbeitung z.B. durch Angabe des Aktenzeichens der HS einem Antrag und damit einer Person zuzuordnen) erforderlich sind. Das jeweils passende Antragsformular soll auf dem PC ausgefüllt und danach ausgedruckt und von der/dem Antragsteller_in auf Seite 2 und dem Anwaltsbüro auf Seite 3 unterschrieben werden. Die Datei ist dann alsbald (vorab per E-Mail) an die HS zu senden und der unterschriebene Ausdruck ggf. mit Anlagen per Post nachzuschicken.

Wenn die oder der Antragsteller_in Sozialleistungen erhält, ist ein Nachweis darüber (z.B. Kopie des Bescheids über die Bewilligung von Leistungen nach AsylbLG, SGB II [„Hartz IV“], SGB VIII (Jugendhilfe), SGB XII [Sozialhilfe]) beizufügen. **Nur sofern** der/die Antragsteller_in **keine Sozialleistungen** erhält, ist zusätzlich das (staatliche) Formular "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" (Anlage zum Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe) sogenanntes „PKH-Formular“ ausfüllen und zusammen mit einer Kopie des Einkommensnachweises beizufügen.

In den **Zusagen** verweist der Verein immer auf die gesetzlichen Regelungen. Das bedeutet im Wesentlichen, dass nur die Gebühren gezahlt werden, die (beim Obsiegen vor Gericht) das Anwaltsbüro vom Staat gezahlt bekäme - bis zum Betrag von **maximal 500,-€** pro Instanz. Über höhere Beträge kann nur – z.B. bei Präzedenzfällen - die Mitgliederversammlung beschließen, die aber nur einmal jährlich stattfindet.

Besonderheiten in Asylverfahren:

Der wesentliche Unterschied der Entscheidung über Rechtskostenanträge durch die HS zu den Regeln der PKH besteht darin, dass die HS die Kosten im Asylverfahren vor der Verwaltungsbehörde, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), wie einen Teil der ersten Instanz behandelt. Das hat den Grund, dass gerade queere Flüchtlinge VOR der formellen Anhörung darüber beraten werden müssen, dass sie in der Anhörung unbedingt ihre Verfolgung auf Grund ihrer sexuellen Identität oder Orientierung als Fluchtgrund angeben und Angriffe und Verfolgungshandlungen schildern müssen. Das fällt Menschen, die wegen ihrer Verfolgung geflohen sind, immer schwer, weil sie ja ein Leben lang gelernt haben, genau das vor jeglicher Behörde verstecken zu müssen. Somit ist eine möglichst frühzeitige Vertretung für die Effizienz der Hilfe wesentlich. Denn wenn Asylbewerber_innen diese speziellen Gründe nicht alsbald offenbaren, glaubt man ihnen später nicht, sondern unterstellt, sie seien erst in Deutschland beraten worden, sich (wahrheitswidrig) als lesbisch-schwul-trans darzustellen, um einen Abschiebungsgrund zu fingieren.

Die HS ist daran interessiert **Unterlagen** (möglichst bereits in anonymisierter Form aber unbedingt **mit Aktenzeichen und Angabe der Behörde oder des Gerichts**) zu erhalten, aus denen die Bundesarbeitsgemeinschaft schwuler Juristen (BASJ) Rückschlüsse ziehen kann, aus welchen Gründen Verfahren erfolgreich gewesen sind und welche Begründungen nicht überzeugen konnten. Diese Ergebnisse werden während der halbjährlichen Treffen der BASJ diskutiert und für die Aktualisierung der Abgaben auf der Website des LSVD verwendet (<http://www.lsvd.de/recht/rechtsprechung.html>).